



## **Bekanntmachung**

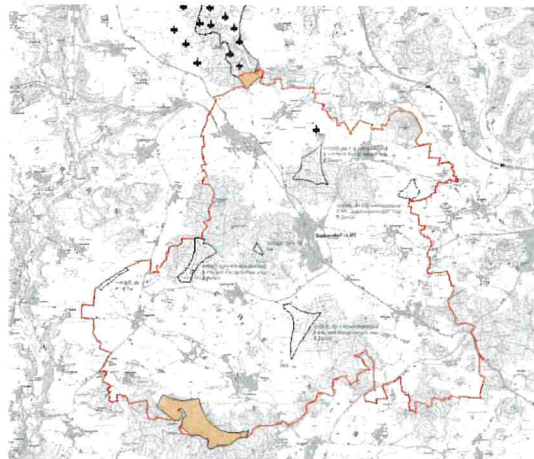
### **der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. für das Gemeindegebiet Seubersdorf i.d.OPf.**

Die Bauleitplanung hat zum Ziel, im sachlichen Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen als Sondergebiete für Anlagen und Einrichtungen mit mehr als 100 m Gesamtanlagenhöhe für die Erzeugung und Weiterverarbeitung von Strom aus der Windenergie auf Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald darzustellen. Mit der Darstellung der Flächen verbindet sich die wesentliche Planwirkung: außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen sind Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m damit in der Regel nicht mehr zulässig.

Darüber hinaus sind durch das seit 01.02.2023 geltende Windenergieflächenbedarfsgesetz (Wind BG) Flächen für Windenergieanlagen im gesamten Land auszuweisen. Das Bundesland Bayern hat beschlossen, die nach Windenergieflächenbedarfsgesetz erforderlichen Windenergiegebiete in den Regionalpläne auszuweisen. In einem ersten Schritt sind bis 31.12.2027 mindestens 1,1 % der gesamten Fläche der Region 11 - Regensburg als Windenergieflächen festzulegen. In einem weiteren Schritt sind bis Ende 2032 im gesamten Freistaat Bayern 1,8 % der Landesfläche auszuweisen. Eine Festlegung, welche Teilflächenzielwerte für die Planungsregion 11 - Regensburg gelten wird, ist noch nicht erfolgt. Bis zur wirksamen Festlegung dieser Gebiete im Regionalplan gilt die genannte Ausschlusswirkung. Zudem kann während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Plans durch die Erstellung von Bebauungsplänen eine weitergehende Steuerung von Windenergieanlagen erfolgen.

Die Darstellung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan soll die Nutzung der Windenergie auf städtebaulich geeigneten und immissionsschutzrechtlich sowie naturschutzfachlich vertretbaren Bereichen fördern, konzentrieren und gleichzeitig einen öffentlichen Belang schaffen, der gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Standorten im Außenbereich entgegensteht. Zudem wird mit dem Teilflächennutzungsplan die Voraussetzung für eine spätere verbindliche Bauleitplanung nach § 8 Abs. 2 BauGB geschaffen und stellt als beschlossenes städtebauliches Fachkonzept einen verbindlichen Belang in der weiteren Bauleitplanung dar.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“ umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.:



Lageplan mit Gemeindegebiet (rot) und Lage der Sondergebiete (orange)

Mit Bescheid vom 03.01.2024 Nr. 43-610-18-033 hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“ der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß §6 Abs.5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“ wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

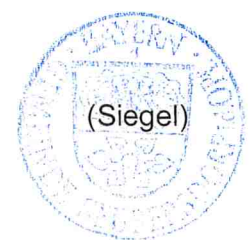
**Gemeindeverwaltung Seubersdorf i.d.OPf., Zimmer 001, vertretungsweise Zimmer 010  
Anschrift: Schulstraße 4, 92358 Seubersdorf i.d.OPf.**

während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des §215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach §214 Abs.3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Seubersdorf i.d.OPf., 12.01.2024  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Andreas Steiner, Erster Bürgermeister

---

Ortsüblich bekanntgemacht durch gemeindliche Anschlagtafeln:

angeheftet am 16.01.2024  
abgenommen am 20.02.2024

Die Bekanntmachung steht auch online unter [www.seubersdorf.de](http://www.seubersdorf.de) zur Verfügung.